

Checkliste   
(Stand:02/2021)

**Erfassung der Gefährdungen   
nach Mutterschutzgesetz**

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen zu den während der Tätigkeit und dem Studium ggf. auftretenden Gefährdungen. Werden Fragen mit Ja beantwortet, sind mögliche Schutzmaßnahmen oder Alternativen zu erarbeitet, damit die Tätigkeit ohne Gefährdung für die Schwangere und ihr ungeborenes Kind ausgeübt werden kann. Tragen Sie diese Überlegungen in die Spalte „Maßnahmen/Hinweise“ oder am Ende der Tabelle ein. Kommen Sie nach Beurteilung zu dem Schluss, dass zur Fortsetzung der Tätigkeiten keine hinreichenden Schutzmaßnahmen zum Schutz der Schwangeren und des ungeborenen Kindes getroffen werden können, dann vermerken Sie dieses bitte am Ende der Tabelle.

**Achtung!**

**Sobald eine Frau Ihnen mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, haben Sie unverzüglich die nach Maßgabe dieser Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Zusätzlich müssen Sie der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anbieten.**

**Sie dürfen eine schwangere oder stillende Frau nur die Tätigkeiten ausüben lassen, für die Sie die hier aufgeführten, besprochenen und erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen haben.**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Tätigkeit der Beschäftigten oder Studierenden:**  **………………………………………………………….**  **Fachbereich/Einrichtung/Einsatzort:**  **…………………………………………………………..** |  |  |  |
| **Tätigkeitsmerkmal** | **Ja** | **Nein** | **Maßnahmen\* / Hinweise** |
| 1. Werden Lasten von Hand gehoben,  bewegt oder befördert: |  |  |  |
| 1. regelmäßige Lasten von mehr als 5 kg Gewicht? |  |  |  |
| 1. gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht? |  |  |  |
| 1. Ist die Ausführung der Tätigkeiten mit häufigem, erheblichem Strecken, Beugen, dauerndem Hocken oder sich gebückt halten verbunden? |  |  |  |
| 1. Besteht bei der Durchführung der Tätigkeiten  * eine erhöhte Unfallgefahr, insbesondere durch Ausgleiten, Abstürzen, Fallen * ein hohes Verletzungsrisiko durch Gegenstände oder Personen? |  |  |  |
| 1. Ausübung der Tätigkeit verbunden mit schädlichen Einwirkungen von: |  |  |  |
| 1. Hitze, Kälte, Nässe (z. B. ständige Arbeitsplatztemperaturen von weniger als  17 °C, extreme Nassbereiche)? |  |  |  |
| 1. Erschütterungen oder Lärm  (z. B. Bereiche von über 80 dB(A) oder in Bereichen mit mechanischen Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz)? |  |  |  |
| 1. Überdruck  (z. B. in Druckkammern, beim Tauchen)? |  |  |  |
| 1. Werden Arbeiten auf Beförderungsmitteln durchgeführt?   *Nach Ablauf des dritten  Schwangerschaftsmonats verboten.* |  |  |  |
| 1. Werden Arbeiten ständig im Stehen  (nicht Stehen und Gehen) durchgeführt?   *Keine Tätigkeit von mehr als 4 Stunden nach Ablauf des*  *fünften Schwangerschaftsmonats.* |  |  |  |
| 1. Werden Geräte oder Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere mit Fußantrieb, bedient? |  |  |  |
| 1. Werden Arbeiten mit folgenden Gefahrstoffen ausgeführt: |  |  |  |
| 1. Arbeiten mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen?  Wenn ja, welche?  Wenn a) mit ja beantwortet wurde: |  |  |  |
| * 1. Wird der Grenzwert nachweislich unterschritten? |  |  |  |
| * 1. Handelt es sich dabei um Gefahrstoffe, die in die Haut eindringen? Besteht unmittelbarer Hautkontakt mit   hautresorptiven Gefahrstoffen?    *Chemische Arbeitsstoffe, die mit H 310, H311, H312*  *(bzw. alte R21,R24, R27) oder in der TRGS 900*  *oder in der MAK-Liste der DGF mit H gekennzeichnet*  *sind.* |  |  |  |
| 1. Besteht Umgang mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen?   *CLP-Verordnung mit folgender Kennzeichnung: H 350, H*  *340, H 350i, H 360D, H 351, H 371 (bzw. alte Kennzeichnung: R 45, R 46, R 49, R 61, R 40, R 68), Mitosehemmstoffe, Kohlenmonoxid* |  |  |  |
| 1. Besteht Umgang mit Blei, Bleiderivaten, Quecksilber oder Quecksilberderivaten? |  |  |  |
| 1. Werden Tätigkeiten in infektionsgefährdeten Bereichen durchgeführt, besteht Kontakt zu Infektionserregern oder potentiell infektiösem Material (z. B. Blut, Körperflüssigkeiten, Abfall, Abwasser)? Wenn ia, welche?   *z. B. Immunstatus bestimmen,  persönliche Schutzausrüstung, ggf. Tätigkeitsverbot* |  |  |  |
| 1. Werden Tätigkeiten in Bereichen mit erhöhtem Infektionsrisiko durchgeführt  (z. B. Pflege und Behandlung von Menchen oder Tieren, Kinder- und Jugendbetreuung, Abwasser- und Abfallbehandlung, etc.)?   *z. B. Immunstatus bestimmen,  persönliche Schutzausrüstung, ggf. Tätigkeitsverbot* |  |  |  |
| 1. Werden stechende, schneidende oder rotierende Werkzeuge (in Verbindung mit Menschen, Tieren oder potenziell infektiösem Material) benutzt, gereinigt oder desinfiziert?   *Tätigkeitsverbot beim Benutzen stechender oder schneidender Werkzeuge; werden ausnahmslos stichsichere lnjektionssysteme verwendet, ist unter bestimmten  Voraussetzungen eine Weiterbeschäftigung möglich.* |  |  |  |
| 1. Ist beim Umgang mit Erregern von Infektionskrankheiten eine ausreichende Immunität nachqewiesen? |  |  |  |
| 1. Werden Arbeiten in Kontrollbereichen nach Röntgenverordnung (RöV) oder Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) oder in Sperrbereichen nach StrlSchV durchgeführt?   *Generelles Beschäftigungsverbot im Sperrbereich; Tätigkeit im Kontrollbereich nur bei ausdrücklicher Erlaubnis des Strahlenschutzverantwortlichen und Sicherstellung der arbeitswöchentlichen Kontrolle und Dokumentation der Organdosis der Gebärmutter und Einhaltung des besonderen Grenzwertes 2 erlaubt. Eine innere berufliche Strahlen- exposition ist auszuschließen.* |  |  | . |
| 1. Wird außerhalb des Kontrollbereiches ionisierende Strahlung angewendet oder mit radioaktiven Stoffen umgegangen (z. B. Werkstoffprüfung)?   *Eine innere berufliche Strahlenexposition ist auszuschließen. Wenn ein Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen vorliegt, kann eine Inkorporation nicht ausgeschlossen werden.* |  |  |  |
| 1. Werden Akkordarbeiten oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, durchgeführt? |  |  |  |
| 1. Werden Arbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo (Fließarbeiten) durchgeführt? |  |  |  |
| 1. Werden Arbeiten zwischen 20.00 und 6.00 Uhr durchgeführt? (Ausnahmen für die ersten 4 Monate der Schwangerschaft in bestimmten Branchen möglich, vgl. § 8 Abs. 3 MuSchG) |  |  |  |
| 1. Nur für Beschäftigte/Studierende unter 18 Jahren: Werden täglich über 8 Stunden oder 80 Stunden in der Doppelwoche gearbeitet? |  |  |  |
| 1. Nur für Beschäftigte/Studierende über 18 Jahren:   Werden täglich über 8,5 Stunden oder 90 Stunden in der Doppelwoche gearbeitet? |  |  |  |
| 1. Werden Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen durchgeführt?   Falls ja: |  |  |  |
| 1. Wird in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe qewährt? |  |  |  |
| 1. Ist die Beschäftigte/Studierende am Arbeitsplatz Passivrauch ausgesetzt? |  |  | Schweißrauche, Gießrauche,  (die Lüftung ist  unzureichend) |
| 1. Gefährdungsmöglichkeiten, die oben nicht genannt wurden (z. B. psychische Belastungen) |  |  | Beurteilung der  psychischen Belastungen werden fachübergreifend von der Hochschule durchgeführt. |

|  |
| --- |
| Aufgrund von vorgenannten auftretenden Gefährdungen   * werden folgende Schutzmaßnahmen ergriffen: * und werden der Schwangeren folgende Aufgabe(n) zugewiesen: |

…………………………………………………

Datum und Unterschrift der Führungskraft

(Professor\*in, Dekan\*in, Dezernent\*in, Leiter\*in der Organisationseinheit)